



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. März 2014

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Heinrich Hark GmbH & Co. KG, Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen S. 121
Antrag der Firma Gröblichhoff Biogas GmbH & Co. KG, Boltenhof 1-2, 59602 Anröchte, vom 8. 7. 2013, Eingang 16. 10. 2013, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage S. 122 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 123

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 S. 123 – Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver S. 123 – Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde über die Entbindung für die Abschussplanung für Rehwild S. 124 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 125 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 125 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 125 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 126 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Herdecke S. 126 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 126 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 126

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 126 – desgl. S. 126

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

199. Antrag der Firma Heinrich Hark GmbH & Co. KG, Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 3. 2014
52.05.10-915-0010/14-0238961-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Heinrich Hark GmbH & Co. KG, Hamm, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Am Ortsgüterbahnhof 9, 59063 Hamm, Gemarkung

Hamm, Flur 27, Flurstücke 58, 60, 65, 575, 592, 597, 608, 615, 638, 642, 643, 645, 656, 657 und 658 betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Almetallen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- den Entfall der BE 21 – Lagerung Trägerschrott – und stattdessen die Errichtung und den Betrieb einer Paketpresse zum Pressen von Leichtschrotten, hauptsächlich Blechen
- die Errichtung und den Betrieb eines Zerkleinerers inklusive Sortieranlage zum Zerkleinern von leichtem Mischschrott
- die Erweiterung der Lagerflächen Altholz (BE 10), Schredderschrott (BE 26.2) und Schienen (BE 26.3)
- die Sammlung von Elektro-Kleingeräten in der BE 7 in Zusammenarbeit mit der Stadt Hamm
- den Entfall der BE 22 – Containerabstellfläche –
- die Errichtung zusätzlicher Flächen zum Brennschneiden unter Beibehaltung der bereits genehmigten Brenndauer

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Metalllager- und -behandlungsanlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 3 c Satz 1 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. U. Risse

(271) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 121

**200. Antrag der Firma
Gröblichhoff Biogas GmbH & Co. KG,
Boltenhof 1-2, 59602 Anröchte, vom 8. 7. 2013,
Eingang 16. 10. 2013, auf Erteilung einer
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur
wesentlichen Änderung der Biogasanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 3. 2014
52-Do-0109/13-Schz

Bekanntmachung

Die Firma Gröblichhoff Biogas GmbH & Co. KG, Boltenhof 1-2, 59602 Anröchte, beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am o. g. Standort, Gemarkung Altenmellrich, Flur 8, Flurstücke 37, 123, 129 sowie 130 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Die Änderung der v. g. Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters (Gesamtvolumen 7974 m³) als Endlager mit Gasspeicher und Tragluftfolienabdeckung
- Änderung des vorhandenen BHKW 1 durch Austausch des bisherigen Motors mit 500 kWel gegen einen neuen Motor mit 637 kWel

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) ergibt sich aus der Nr. 8.6.3.2 sowie aus den Nrn. 1.2.2.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage ist des Weiteren zu den unter Nrn. 1.2.2.2 (Spalte 2 – „S“) sowie 8.4.2.2 (Spalte 2 – „S“) genannten Anlagen zur

Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen und zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt,

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – genannten UVP-pflichtigen Vorhaben zu zählen.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standorts keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(336) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 122

**201. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 3. 2014
53-DO-0092/13-Ve

Die Firma Sander Präzisionsguss GmbH hat mit Datum vom 4. 9. 2013, ergänzt bis zum 6. 1. 2014, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium und Zink) nach Nr. 3.4.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort in 58256 Ennepetal, Pregelstraße 7, beantragt.

Die Firma beantragt in den vorhandenen Hallen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb zweier neuer Druckgießautomaten mit zugehörigen zwei gasbefeuerten Schmelz- und Warmhalteöfen für Aluminiumlegierungen
2. Errichtung und Betrieb einer weiteren gasbefeuerten Vorschmelze für Aluminiumlegierungen
3. Errichtung von 2 neuen Stahlkaminen inkl. Schornstein (gefasste Quellen) zum Abführen von Feuerungsabgasen
4. Änderung der Nutzung einer vorhandenen eingeschossigen Lagerhalle in eine Produktions- und Lagerhalle
5. Erweiterung der zentralen Absauganlage für Druckgießautomaten und Öfen sowie Bildung einer neuen Betriebseinheit BE 20 – zentrale Abluftbehandlungsanlage
6. Eine Verlängerung der Betriebszeit auf 7 Tage die Woche / 24 Stunden pro Tag. Eine Nachtanlieferung erfolgt durch diese Maßnahme nicht.

Die Schmelzkapazität beträgt nach Umsetzung der beantragten Änderungen 57,6 Tonnen je Tag und die Gießkapazität 17,85 Tonnen je Tag.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP („Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, bis weniger als 100 000 t je Jahr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVP durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Veneman

(223) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 123

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**202. Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des
Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen
für das Haushaltsjahr 2014**

Regionalverband Ruhr Essen, 3. 3. 2014
6-1

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474)

ab Montag, dem 17. 3. 2014,

im Raum 026 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 17. 3. 2014 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Die Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel

(113) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 123

**203. Öffentliche Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes der
Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf,
Lippetal, Möhnesee und Welver**

Am Dienstag, 25. März 2014, findet um 17.00 Uhr im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 – 9, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse Soest
3. Verschiedenes

Möhnesee, den 15. 3. 2014

Im Auftrag:
gez. Dicke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(94) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 123

**204. Allgemeinverfügung der
Oberen Jagdbehörde über die Entbindung
für die Abschussplanung für Rehwild**

Landesbetrieb Wald und Holz Düsseldorf, 28. 2. 2014
Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2; 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 876), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Hochsauerlandkreises für die Zeit vom 1. 4. 2014 bis zum 31. 3. 2016 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.
- II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu erheben.
- III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.
- IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

I. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über sechs Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 1. 4. 2008 bis zum 31. 3. 2014 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II. Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft auch nach Abschluss des Versuches die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, wird in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, im Rhein-Sieg-Kreis, in der Stadt Bonn und im Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt in einer Anwendungsphase bis zum Jagdjahr 2015/16 fortgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15. 2. 2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2016 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Egbers

(502)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 124

205. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE80 4305 0001 0433 6306 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE80 4305 0001 0433 6306 54 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 6. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 21/14

Bochum, 27. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 125

206. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001 0410 6150 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0410 6150 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 6. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 22/14

Bochum, 27. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 125

207. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE72 4305 0001 0301 4492 86, DE07 4305 0001 0302 4686 65 und DE70 4305 0001 0302 4773 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE72 4305 0001 0301 4492 86, DE07 4305 0001 0302 4686 65 und DE70 4305 0001 0302 4773 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 6. 2014, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte

unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

B 23/14

Bochum, 27. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 125

208. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0343 2049 13 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0343 2049 13 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 6. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 20/14

Bochum, 27. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 125

209. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 580 948 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 3. 6. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 3. 3. 2014

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 125

210. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 7. 11. 2013 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 30 942 411 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 3. 3. 2014

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 125

211. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 937 296, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 3. 2014

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 126

212. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 994 769 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 7. 2. 2014

Stadtparkasse Herdecke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 126

213. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 684 289 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 6. 6. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 3. 3. 2014

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 126

214. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 308 518 976 und 413 030 065, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 25. 2. 2014
sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 126

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Frau Johanna Schlamming
Julius-Leber-Straße 7
59192 Bergkamen

Als Liquidatorin des Vereins „Die kleine Nana e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (35)

Auflösung eines Vereins

Frank Sondermann
Grundschoütteler Str. 59
58300 Wetter

Als Liquidator des unter der Vereinsregisternummer VR 2285 eingetragenen Vereins „Förderverein Club100 e.V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (37)

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**